

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 08.10.2020

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Neubau einer Tagespflegeeinrichtung - Vorstellung der Machbarkeitsstudie
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Balkons, Erneuerung Fenster, Kamin u. WDVS (FINr. 2647, Gemarkung Pähl)
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines EFH mit Doppelgarage, Abbruch (Flur Nr. 202, Gemarkung Pähl)
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an bestehendes Gebäude (Fl.Nr. 396, Gemarkung Pähl)
6.	Bauleitplanung - Antrag zur Planung zum B-Plangebiet Ammerweg hier Flur Nr. 137
7.	Bauleitplanung - Ausweisung einer Erweiterung der Gewerbegebietsfläche Unterhirschberg, Diskussion
8.	Erschließung "Am Weißbach" - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bebauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
9.	Vollzug der Baugesetze - Erneute Beratung über Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen
10.	Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Karwendelstraße II"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
11.	Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
12.	Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH ab 01.07.2022
13.	Nachtrag zum bestehenden Stromkonzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH rückwirkend zum 01.11.2020
14.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Torsten Blaich

Richard Graf

Ursula Herz

Claudia Klafs

ab TOP 2 anwesend

Mirja Mattes

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Andreas Ottinger

Irene Popp

ab TOP 2 anwesend

Martin Promberger

Johanna Spiel

Franz Wörl

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.09.2020 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.09.2020 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:32 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 05.11.2020.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.09.2020 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 10.09.2020.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 10.09.2020 wird genehmigt.

Abstimmung
13 : 0

2. Neubau einer Tagespflegeeinrichtung - Vorstellung der Machbarkeitsstudie

Sachverhalt:

Der Architekt Gottfried Herz stellt seine Machbarkeitsstudie zur Tagespflegeeinrichtung ausführlich im Gemeinderat vor. Demnach ist die Tagespflege auf Fl.Nr. 1702, Gemarkung Pähl samt Wohngebäuden (z.B. acht Generationenhäuser mit 16 WE sowie ein gesondertes Gebäude mit Wohnung für Personal) und Zufahrt über die Berndorferstraße sehr gut umsetzbar.

Auf Nachfrage eines GR beziffert Herr Herz die Kosten für den Bau der Tagespflegeeinrichtung mit Tiefgarage und Praxisräumen im OG, Baunebenkosten und Außenanlagen auf ca. 2,9 Mio €. Nicht enthalten sind in dieser Kostenschätzung die Personalwohnungen im Osten des Grundstücks.

3. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau eines Balkons, Erneuerung Fenster, Kamin u. WDVS (Fl.Nr. 2647, Gemarkung Pähl)

Sachverhalt:

Die Erneuerung der Fenster, des Kamins und die Anbringung eines WDVS ist grundsätzlich verfahrensfrei gemäß Art.57 BayBO. Der Anbau eines Balkons unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 34 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben (Anbau eines Balkons, Erneuerung Fenster, Kamin und WDVS, Fl.Nr. 2647, Gemarkung Pähl) zu.

Abstimmung
15 : 0

4. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines EFH mit Doppelgarage, Abbruch (Flur Nr. 202, Gemarkung Pähl)**

Sachverhalt:

Antrag auf Errichtung eines EFH mit Doppelgarage (Fl.Nr. 202, Gemarkung Pähl).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Errichtung eines EFH mit Doppelgarage; Fl.Nr. 202, Gemarkung Pähl) zu.

Abstimmung
13 : 2

5. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an bestehendes Gebäude (Fl.Nr. 396, Gemarkung Pähl)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Anbau an das bestehende Gebäude gemäß der beigefügten Skizze.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Anbau an bestehendes Gebäude, Fl.Nr. 396, Gemarkung Pähl) zu. Die Stellplätze sind nachzuweisen.

Abstimmung
15 : 0

6. **Bauleitplanung - Antrag zur Planung zum B-Plangebiet Ammerweg hier Flur Nr. 137**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.09.2020 wendet sich der Eigentümer der o.g. Fläche erneut an den GR und fordert die Erhöhung der bereits vom GR festgelegten Bebaubarkeit von 95 qm auf 120 qm analog dem bereits errichteten Objekt Diessener Str. 8a und b und führt hierzu wirtschaftliche Gründe an.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diskutiert.

Abstimmung
0 : 0

7. **Bauleitplanung - Ausweisung einer Erweiterung der Gewerbegebietsfläche Unterhirschberg, Diskussion**

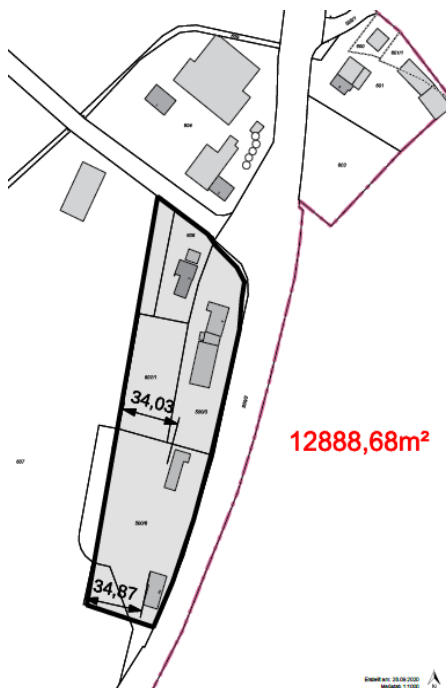
Sachverhalt:

In den Sitzungen vom 25.06.2020, 02.07.2020 und 29.07.2020 wurde die Ausweisung wie auch weitere Vorgehensweise zur Erweiterung des Gewerbegebietes am Unterhirschberg nebst Bauleitplanverfahren besprochen.

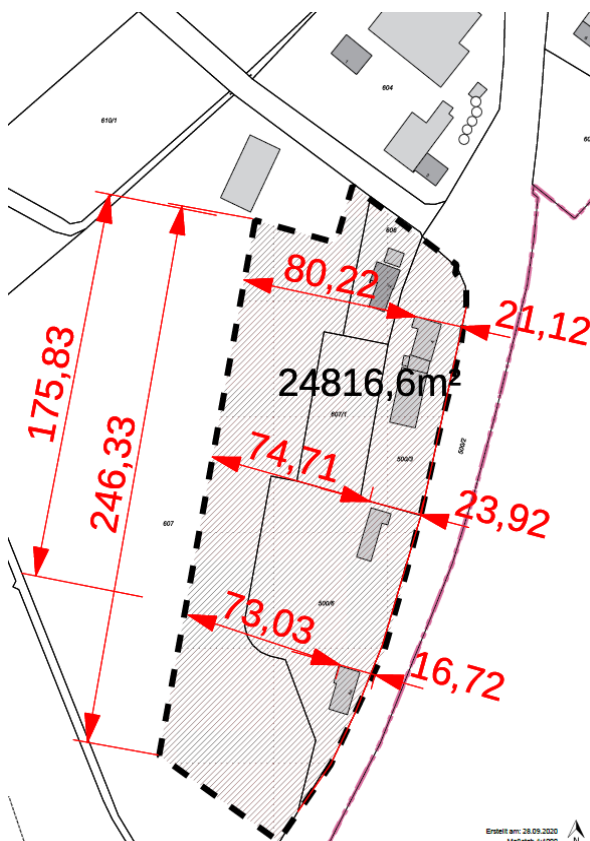
Wesentliche Voraussetzung ist die Möglichkeit einer geeigneten Zufahrt zur Weilheimer Str. in Richtung Pähl, bzw. einer geeigneten Anbindung an und über die B2 in Richtung München und Weilheim. Dies erscheint ohne Zustimmung des Grundeigentümers der an die Kreisstraße angrenzenden Eigentümers schwer umsetzbar. Ebenso ist von den Bodenverhältnissen eine

nicht unerhebliche Labilität des Untergrundes zu erwarten. In dem Bereich handelt es sich vorwiegend um drainierte Moorflächen mit wenig Stabilität.

Kleine Variante A:



Große Variante B:



Vor der Gemeinderatssitzung hat ein Ortstermin stattgefunden um die Größe des Gewerbegebietes besser einordnen und abschätzen zu können.

Beschluss 1:

Der GR stimmt der Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß Variante B (großer Umgriff) zu.

Abstimmung
0 : 14

GR Ottinger ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 2:

Der GR stimmt der Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß Variante A (kleiner Umgriff) zu.

Abstimmung
3 : 11

GR Ottinger ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. **Erschließung "Am Weißbach" - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bebauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Die Straße „Am Weißbach“ wird derzeit erstmalig hergestellt werden. Voraussetzung für die (endgültige) Abrechnung der Erschließungsbeiträge ist neben der baulichen Fertigstellung der Erschließungsanlage auch das Vorhandensein eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 125 Abs. 1 BauGB).

Für den Bereich der Erschließungsmaßnahme „Am Weißbach“ gibt es für Teilbereiche rechtsverbindliche Bebauungspläne, jedoch auch unbeplante Bereiche (Innenbereich gemäß § 34 BauGB).

Daher ist es entsprechend § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich, einen Abwägungsbeschluss dahingehend zu fassen, dass die endgültig herzustellende Erschließungsanlage den in § 1 Absätze 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Der Abwägungsbeschluss ist formelle Voraussetzung für die (endgültige) Erhebung der Erschließungsbeiträge.

Abwägung gemäß § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB:**Historische Entwicklung**

Die Straße „Am Weißbach“ liegt teilweise im unbebauten Innenbereich (§ 34 BauGB). Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Durch die Straßen werden 45 Grundstücke erschlossen. Eine endgültige Herstellung der "Am Weißbach" ist bisher nicht erfolgt. Es konnten daher bislang auch keine Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erhoben werden.

Abwägungsrelevante Belange, Abwägung

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan (teilweise) nicht vor, so dürfen die Anlagen (rechtmäßig) nur hergestellt werden, wenn sie gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Diese Anforderungen beziehen sich auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung, die Berücksichtigung öffentlicher Be-

lange und nicht zuletzt die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange. Die jeweiligen Anforderungen werden nachfolgend erläutert.

Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB:

Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl liegen die Grundstücke im Innenbereich mit der Ausweisung Wohngebiet.

Die Herstellung der Erschließungsanlage "Am Weißbach" widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.

Allgemeine Planungsgebote gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB:

Die Ausführungsplanungen zur endgültigen Herstellung der Straße ist dem Gemeinderat bekannt und wurden bereits vorhergehend diskutiert und beschlossen.

Private Belange wurden mit der vorgesehenen Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Richtlinien für den Straßenbau sind eingehalten, so dass auch Rettungsfahrzeuge die Grundstücke erreichen können.

Die Leitungen der Versorgungsträger (Strom, Telefon, Trinkwasser) sowie die Entsorgungsleitungen (Schmutzwasserkanalisation) liegen bereits in der Straße.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers wird ein Regenwasserkanal verlegt. Eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung ist somit gegeben.

Fazit:

Die Straße „Am Weißbach“ entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB formulierten Anforderungen und wird somit rechtmäßig erstmalig hergestellt.

Beschluss:

Als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Weißbach", wird die oben dargestellte Abwägung (§ 1 Abs. 4 bis 7 BauGB) beschlossen. Die Erschließungsanlage "Am Weißbach" entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

Abstimmung

12 : 1

GRin Mattes und GR Blaich schließen sich freiwillig von Beratung und Abstimmung aus.

Von Seiten der GSL wurde darauf hingewiesen, dass durch den Beschluss kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht und ein Ausschluss nicht erforderlich ist.

9. Vollzug der Baugesetze - Erneute Beratung über Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Der Gemeinderat hat in mehreren Sitzungen über die Umnutzung des bestehenden Wohnhauses und der Umnutzung der Tenne beraten.

Das LRA hat mit Schreiben vom 03.08.2020 dazu aufgefordert, nochmals über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Bauvorhaben auf Fl.Nr. 900, Gemarkung Fischen zu beraten. Das LRA schätzt, entgegen der ersten Ablehnung des Baugesuches, nicht nur den vorderen Teil, sondern den gesamten Bereich der Tenne nebst der oberhalb bestehenden Maschinenhalle als möglicherweise genehmigungsfähig gemäß § 34 BauGB ein. Dies hat zur Folge,

dass sämtliche Gebäude (Tenne und Maschinenhalle) in Wohnraum umgebaut werden können und die Gemeinde eine geordnete Entwicklung nur über die Erstellung einer Bauleitplanung regeln kann. Eine ähnliche Situation wurde im Kerngebiet Pähl mit dem B-Plan Südlich der Urt-langer Str. geregelt. Zur Errichtung eines B-Planes mit dem Ziel der Begrenzung möglicher Wohneinheiten rät auch der Jurist des LRA.

Um weiterhin die Planungshoheit für die Fl.Nr. 900 ausüben zu können und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicher zu stellen, sollte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilen und dafür in den nächsten beiden Beschlüssen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Karwendelstraße II“ sowie die entsprechende Veränderungssperre beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
10 : 5

10. Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Karwendelstraße II"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Karwendelstraße II“, nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um eine geordnete Bebauung zu ermöglichen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flurnummer 900, Gemarkung Fischen mit einem Umgriff von ca. 6.700 m².

Das Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt über die Karwendelstraße.

Es wird vorgeschlagen, den Planungsverband München mit der Planung und Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Karwendelstraße II und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Als Planungsbüro wird der Planungsverband München mit der Planung und Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Abstimmung
0 : 0
entfällt aufgrund Abstimmung zu TOP 9

11. Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Sachverhalt:

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungen im Bereich des Bebauungsplanes „Karwendelstraße II“ ist es notwendig eine Veränderungssperre zu erlassen. So wird sichergestellt, dass tatsächliche bauliche Vorhaben bzw. Veränderungen auf den Grundstücken, die voraussichtlich nicht mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, verhindert werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre als Satzung:

Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Karwendelstraße II“

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des Bebauungsplangebiet „Karwendelstraße II“.

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Pähl hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan „Karwendelstraße II“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich der des Bebauungsplanes „Karwendelstraße II“ identisch und umfasst die Flurnummer 900, Gemarkung Fischen.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht auch aus der beigefügten Karte hervor, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Pähl.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten

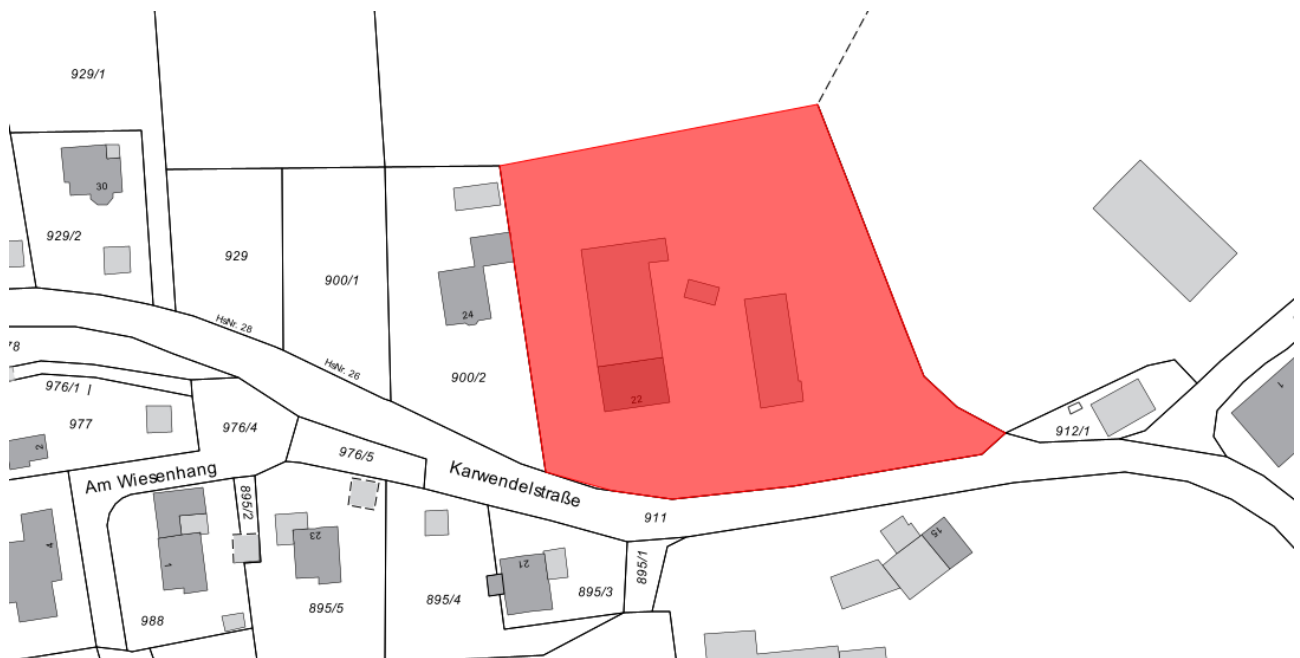
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Pähl, 08.10.2020

Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Anlage zum Tagesordnungspunkt „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB“.

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Abstimmung

0 : 0

entfällt aufgrund Abstimmung zu TOP 9

12. Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH ab 01.07.2022

Sachverhalt:

Der aktuelle Stromkonzessionsvertrag vom 01.01.2002 bis 30.06.2022 befindet sich in der Schlussphase seiner Laufzeit.

Im Zeitraum Mitte Mai bis einschließlich 17. August 2020 wurde die Bekanntmachung der Gemeinde Pähl gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz über die Vergabe der Stromkonzession im Gemeindegebiet zum 01.07.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es ergaben sich bis Fristende – und auch darüber hinaus - keine Angebote.

Der Stromkonzessionsvertrag ist somit mit dem zuständigen Grundversorger zu schließen.

Hierzu bedient sich die Gemeinde einerseits der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom 06.07.2017 und andererseits dem BAGE-MKV-Strom 2015 (Musterkonzessionsvertrag).

Die Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus diesen.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwanzig Jahren vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2042 (übliche und auch bisherige Laufzeit).

Beschluss:

Der GR beschließt den Abschluss des neuen Stromkonzessionsvertrages mit der Laufzeit vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2042.

Abstimmung
15 : 0

13. Nachtrag zum bestehenden Stromkonzessionsvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH rückwirkend zum 01.11.2020

Sachverhalt:

Nachrichtlich vorab: Die Gemeinde Pähl, hat im Gegensatz zu anderen Einzelfällen, zu keinem Zeitpunkt des laufenden Vertrages die Höhe der Konzessionsabgabe unter die im Musterkonzessionsvertrag empfohlenen bzw. vereinbarten Abgabehöhen reduziert!

Der aktuelle Stromkonzessionsvertrag 01.01.2002 bis 30.06.2022 befindet sich in der Schlußphase seiner Laufzeit. Dennoch ist es den Gemeinden freigestellt, die Konzessionsabgabe für die Rest-laufzeit dieser Verträge zu aktualisieren. Die einschlägige Rechtsprechung zielt eindeutig darauf ab; vgl. Rechtswidrigkeit eines teilweisen Konzessionsabgabenverzichts (VG Regensburg; 2013)

Dies geschieht über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung.

Mit 01.07.2022 schließt der neue Stromkonzessionsvertrag unmittelbar an die Laufzeit dieser Vereinbarung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Konzessionsabgabe an aktuellen Stand auch für den verbleibenden Zeitraum bis einschließlich 30.06.2022 per gesonderter Vereinbarung zu.

Abstimmung
15 : 0

14. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Erster Bgm Grünbauer; Energiekonzept

Die Energiewende Oberland hat die Möglichkeit eröffnet ein Energiekonzept erstellen zu lassen. Hierfür gibt es entsprechende Fördermittel. Der Auftrag wurde erteilt. Ein Angebot wird demnächst vorliegen.

GR Promberger konkretisiert, dass der Förderungszeitraum zwischenzeitlich abgelaufen ist und eine Interessenerklärung abgegeben wurde. Es handelt sich dabei um ein Netzwerk für Kommunen mit Beratungsleistungen. Dabei kann auch ein Austausch mit Gemeinden erfolgen, die bereits ein Energiekonzept umgesetzt haben. Im ersten Schritt wurde abgefragt, ob genug Interessenten für die Erstellung eines solchen Netzwerkes vorhanden sind. Zum jetzigen Zeitpunkt wird noch kein Energiekonzept erstellt.

2. Bürgerversammlung am 26.10.2020

3. GR Promberger; Ausführungsplanung für Übergang Kindergarten vorhanden?

Bgm: noch nicht. Angebot für Grundfundamentierung wurde eingeholt.

4. GR Blaich; aktueller Stand 5G-Veranstaltung?

Bgm. Grünbauer erklärt, dass er diese Woche nochmals bei dem von gemeindlicher Seite vorgesehenen Referenten angefragt hat, jedoch noch keine Rückmeldung erhalten hat.